

1. Preise

Unsere Preise sind errechnet auf einer Kupfer-Preisbasis gemäß Preistabelle von € 150,00 oder € 100,00 pro 100 kg Kupfer oder als Hohlpreise. Die Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die jeweils in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

Die Preise im Angebot sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.

Die Auftragsbestätigung enthält den verbindlichen Preis. Die Metallberechnung erfolgt nach Ziffer 3.

Eine Bestellung erfordert einen Warennettwert von mindestens € 125,00.

2. Preisstellung

Die Preisstellung erfolgt einschließlich Ringverpackung. Für Kisten und ähnliche Behälter wird ein Pfandbetrag in Rechnung gestellt. Kisten und ähnliche Behälter sind frachtfrei nach Felgentreu zurückzusenden. Bei sofortiger frachtfreier Rücksendung in gutem Zustand werden $\frac{2}{3}$ des Pfandbetrages gutgeschrieben.

Für Kabel-Trommeln gelten die im Kabelgeschäft üblichen Bedingungen der leihweisen Überlassung durch die KTG Köln, Kabeltrommel GmbH & Co. KG, Postfach 80 05 60, 51005 Köln, deren Bedingungen vom Besteller anerkannt werden. Falls dem Besteller diese Bedingungen nicht bekannt sind, kann er sie kostenlos bei der KTG anfordern.

Die Preise gelten ab Werk. Ab € 500,00 netto für Kabel und ab € 1250,00 netto je Lieferquote für Spiral- und konfektionierte Leitungen frachtfrei Bundesbahnstation Verwendungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei gewünschten Eilgut- und Express-Sendungen wird die Differenz zwischen diesen Versendungsarten und gewöhnlichen Frachten dem Besteller berechnet.

3. Metallnotierung und -berechnung

Maßgebend für die Ermittlung der Preisstellung zugrundeliegender Kupferwerte ist die Notierung der NE-Metallverarbeiter (DEL-Notiz) für Elektrolyt-Drahtbarren, wie sie täglich veröffentlicht wird, zuzüglich entstandener Bezugskosten. Es wird die Notierung vom Tag der Auftragsbestätigung angesetzt. Weicht diese von der Preisbasis pro 100 kg Kupfer ab, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise pro 1000 m um den Betrag, der sich aus der Multiplikation von Kupferzahl je 1000 m und Abweichungsbetrag der Kupferbasis ergibt. Kupferzu- und -abschläge gelten stets rein netto.

4. Mehr-/Minderlieferung/Unterlängen

Der Hersteller hat das Recht, bis zu 10 % der Bestellmengen Mehr- oder Minderlieferung vorzunehmen und/oder in Unterlängen zu liefern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig.

5. Fixlängen

Fixlängenzuschläge für Kabel und Leitungen:
Wir liefern in Ringen à 50 m oder 100 m (Fernsprechleitungen 250 m) oder Fertigungslängen auf Trommeln oder Restlängen.
Für Fixlängen wird folgender Zuschlag berechnet:

Unter 100 m + 20 %, mindest. € 10,00 netto,
über 100 m + 10 %, mindest. € 10,00 netto.

6. Bezahlung

Alle Rechnungen sind zahlbar: entweder innerhalb 30 Tagen netto oder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto nach Ausstellungsdatum.

Der Lieferer behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen Vorauszahlung oder Sofortzahlung zu verlangen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird. Ein Zurückbehaltungsrecht

steht dem Besteller unter den gleichen Voraussetzungen nur mit einer fälligen Forderung zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden auch noch nicht fällige Forderungen gegen den Abnehmer aus der laufenden Geschäftsverbindung, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig. Auch bei Zahlungseinstellung, bei Nachsichtung eines Vergleichs oder Moratoriums wird die gesamte Forderung des Lieferers sofort fällig. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte werden handelsübliche Fälligkeitszinsen berechnet. Des weiteren ist der Lieferer berechtigt, nach angemessener Nachfrist Verzugszinsen in Höhe von 4 % über Bundesbank-Diskontsatz zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Außerdem kann der Lieferer die Weiterveräußerung und die Weiterverarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes daran auf Kosten des Bestellers verlangen sowie die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 7 Absatz 5 widerrufen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, dem Lieferer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen insbesondere auch einer Saldoforderung, Eigentum (Vorbehaltsware) des Lieferers, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Bearbeitung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Wird die Vorbehaltsware des Lieferers mit anderen Gegenständen oder Waren vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum an der Vorbehaltsware des Lieferers gemäß den §§ 947, 948 BGB, so trägt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf den Lieferer. Der hiernach entstehende neue Bestand oder die neue Sache gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern. Er ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den Lieferer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt im voraus an den Lieferer abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Diese Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung des Lieferers wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentumsanteile gemäß vorstehender Bedingungen erlangt hat, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Miteigentumsanteils des Lieferers an der veräußerten Sache oder dem veräußerten vermischten Bestand.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang wie vorstehend im voraus an den Lieferer abgetreten.

Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht dem Lieferer gegenüber vertragsgemäß nachkommt.

Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufes an Factoring-Banken – ist der Besteller ohne schriftliche Zustimmung des

Lieferers nicht befugt. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen.

Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Besteller hat die von ihm mit Rücksicht auf die Zession für den Lieferer eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind. Auch soweit der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferer zu und sind gesondert aufzubewahren.

Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.

8. Lieferfrist

Die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tag der vollständigen Klärung der Bestellung. Eine Bestellung gilt als geklärt, wenn der Lieferer in der Lage ist, sie verbindlich, also einschließlich Lieferzeit und sonstiger wesentlicher Umstände zu bestätigen.

Wird der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch unvorhersehbare Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden sind – z. B. bei Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe, Streik, Aussperrung und dergleichen, unabhängig ob sie beim Lieferanten oder bei dessen Vorlieferanten eintreten, – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorstehend genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorstehend genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt.

Die Anzeige der Versandbereitschaft (d. h. Verladebereitschaft) ist der Lieferung gleichzusetzen.

9. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung (Ware und Verpackung) das Werk verläßt bzw. versand- oder abholbereit gemeldet ist, auch wenn der Versendungsort nicht Erfüllungsort ist.

10. Gewährleistung

Die gelieferte Ware entspricht den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), sofern nicht bei Auftragsübernahme andere Bedingungen ausdrücklich vereinbart worden sind.

Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach der Ankunft auf Fehlmengen und äußere Mängel zu untersuchen. Diese müssen innerhalb 10 Tagen nach Ankunft der Ware schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferschein-Nummer angezeigt werden, anderenfalls können Rechte aus ihnen nicht hergeleitet werden.

Falls eine Prüfung der Leitungen vorgenommen werden soll, muß diese vor Verlegung und spätestens innerhalb eines Monats nach Anlieferung geschehen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die in den einschlägigen Vorschriften des VDE verlangte oder die sonst vereinbarte Bauart eingehalten ist und ob Leiter und Isolierung den in den genannten Vorschriften oder Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen entsprechen. Spannungsprüfungen haben an Stichproben zu erfolgen. Die Kosten der Prüfung trägt der Lieferer, falls die Ware sich als mangelhaft erweist, anderenfalls hat sie der Besteller zu tragen.

Kosten, die durch eine ungeprüfte Weiterverarbeitung beim Auftraggeber entstehen, gehen stets zu seinen Lasten.

Werden wesentliche äußere Mängel festgestellt oder ergibt eine Prüfung wie vorstehend genannt, daß eine Leitung den vereinbarten Aufbauvorschriften

nicht entspricht, so wird innerhalb angemessener Frist kostenlos Ersatz geliefert oder nach Rücksendung und Prüfung der beanstandeten Warenmenge Gutschrift erteilt. Im Falle der Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Anwendungsvorschläge werden von uns nach bestem Wissen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. Eine Gewähr für die Eignung unserer Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht von uns übernommen werden.

11. Haftung

Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Lieferers verursacht wurde.

Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferers.

12. Maß- und Gewichtsangaben/Aufbauabweichungen

Alle Angaben über Durchmesser und Gewichte der Leitungen sind unverbindlich und gelten angenähert, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Der Lieferer/Hersteller behält sich fabrikations- oder rohstoffbedingte unwesentliche Abweichungen im Aufbau der Leitungen vor.

13. Rücksendung

Rücknahme erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Luckenwalde/Potsdam.

15. Gültigkeit

Soweit vorstehende Bedingungen keine Regelung enthalten, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie. Falls dem Besteller diese Bedingungen nicht bekannt sind, kann er sie kostenlos bei uns anfordern.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Recht

Auf alle Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Heinz Konsolke e.K.
Amtsgericht Potsdam HRA 6534P